



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

# **WASSERREGLEMENT (WaR)**

(In Kraft seit 28. Juli 2025, mit Stand 29. Januar 2026)

**Inhaltsverzeichnis:**

Ingress .....	4
A. Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1 Geltungsbereich .....	4
Art. 2 Verfügungsrecht .....	4
Art. 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht .....	4
Art. 4 Technische Ausführung .....	4
B. Wasserabgabe .....	4
Art. 5 Wasserlieferung .....	4
Art. 6 Vorrang von Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve .....	5
Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe .....	5
Art. 8 Qualität des Trinkwassers .....	5
Art. 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch .....	5
C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung .....	5
Art. 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung .....	5
Art. 11 Enteignungsrecht .....	5
Art. 12 Hydranten .....	5
Art. 13 Haftungsausschluss .....	5
D. Anschlussleitung .....	6
Art. 14 Erstellung und Kosten .....	6
Art. 15 Eigentum .....	6
Art. 16 Durchleitungsrechte .....	6
E. Hausinstallation .....	6
Art. 17 Hausinstallationen .....	6
Art. 18 Erstellung und Kosten .....	6
Art. 19 Abnahme und Prüfung der Hausinstallationen .....	6
Art. 20 Instandhaltungspflicht .....	6
Art. 21 Regelmässige Spülung .....	7
Art. 22 Haftung .....	7
F. Gemeinsame Bestimmungen für Anschlussleitungen und Hausinstallationen .....	7
Art. 23 Bauliche Vorschriften .....	7
Art. 24 Duldungs- und Auskunftspflicht .....	7
G. Bewilligungs- und Meldepflicht .....	7
Art. 25 Bewilligung .....	7
Art. 26 Meldepflicht .....	8
H. Wassermessung .....	8
Art. 27 Grundsatz .....	8
Art. 28 Standort und Eigentum .....	8
Art. 29 Auswechslung .....	8
Art. 30 Nachprüfung .....	8
Art. 31 Erhebung des Wasserbezugs .....	8
Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug .....	8
I. Finanzierung .....	9
Art. 33 Grundsätze .....	9
Art. 34 Festlegung der Beiträge und Gebühren .....	9
Art. 35 Erschliessungsbeiträge .....	9
Art. 36 Anschlussgebühren .....	10
Art. 37 Jährliche Wassergebühren .....	10
Art. 38 Zahlungsmodalitäten .....	10
Art. 39 Verwirkung .....	10
Art. 40 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung .....	10

---

J. Schlussbestimmungen.....	11
Art. 41 Vollzug .....	11
Art. 42 Rechtsmittel .....	11
Art. 43 Strafbestimmungen .....	11
Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts .....	11
Art. 45 Übergangsbestimmungen .....	11
Art. 46 Inkrafttreten.....	12
Anhang: Gebühren zum Wasserreglement.....	13
1. Erschliessungsbeiträge (Art. 35 Wasserreglement) .....	13
2. Anschlussgebühren (Art. 36 Wasserreglement) .....	13
3. Jährliche Wassergebühren (Art. 37 Wasserreglement) .....	13
4. Bewilligungen inkl. Installationskontrolle/Besondere Dienstleistungen (Art. 23 Abs. 2 lit. f Wasserreglement) .....	13

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Gelterkinden, gestützt auf Art. 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) in Verbindung mit Art. 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967 (SGS 455), beschliesst:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Gelterkinden (Gemeinde). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

#### **Art. 2 Verfügungsrecht**

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

#### **Art. 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht**

<sup>1</sup> Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der Gemeinde zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

#### **Art. 4 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

### **B. Wasserabgabe**

#### **Art. 5 Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach dessen Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen zu ergreifen.

**Art. 6 Vorrang von Trinkwasserversorgung und Löschwasserreserve**

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

**Art. 7 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, wenn wichtige Gründe oder unvorhersehbare Ereignisse vorliegen wie z.B.:

- Wasserknappheit
- Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- Brandfälle
- Ungenügende Wasserqualität
- Strommangellage

**Art. 8 Qualität des Trinkwassers**

Die Gemeinde gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert nicht die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen oder (mikro)-biologischen Zusammensetzung.

**Art. 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch**

Die Gemeinde kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

**C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung****Art. 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung**

Die Gemeinde plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

**Art. 11 Enteignungsrecht**

Führt eine projektierte Anlage der Wasserversorgung der Gemeinde über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

**Art. 12 Hydranten**

<sup>1</sup> Hydranten dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 nur durch die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde und die Feuerwehr bedient werden.

<sup>2</sup> Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die Gemeinde die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haften die Bewilligenden.

**Art. 13 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a) auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der Gemeinde zurückzuführen sind oder
- b) durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

## **D. Anschlussleitung**

### **Art. 14 Erstellung und Kosten**

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die Gemeinde geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

<sup>3</sup> Die Kosten für Reparaturen, Instandhaltung sowie erforderliche Änderungen oder Verlegungen der Anschlussleitungen fallen - mit Ausnahme derjenigen des Wassermessers - zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.

### **Art. 15 Eigentum**

Die Anschlussleitungen ab Hauptleitungen und die privaten Leitungen sind Eigentum der jeweiligen Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.

### **Art. 16 Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

## **E. Hausinstallation**

### **Art. 17 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Hausinstallation beginnt nach der Absperrvorrichtung (Hauptahn).

<sup>2</sup> Nach dem Wassermesser muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden.

<sup>3</sup> Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind.

### **Art. 18 Erstellung und Kosten**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

### **Art. 19 Abnahme und Prüfung der Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen, dies insbesondere in Form einer Installationskontrolle nach Abschluss der Arbeiten zur Erhebung der Anschlussgebühren.

<sup>2</sup> Die Gemeinde übernimmt durch die Prüfung keine Haftung für bei der Installation ausgeführte Arbeiten oder installierte Apparate.

### **Art. 20 Instandhaltungspflicht**

Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

**Art. 21 Regelmässige Spülung**

Wo stehendes Wasser im Leitungsnetz die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die Gemeinde regelmässige Spülungen anordnen.

**Art. 22 Haftung**

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft haftet für sämtliche Schäden, die durch die Hausinstallation verursacht werden.

**F. Gemeinsame Bestimmungen für Anschlussleitungen und Hausinstallationen****Art. 23 Bauliche Vorschriften**

Beim Bau von Anschlussleitungen wie auch bei Erweiterung bestehender Anlagen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die Anschlussleitung muss in den Keller oder in einen entsprechenden Schacht eingeführt werden und mit einem Haupthahn versehen sein. Diese Einrichtungen sind leicht zugänglich anzubringen und vor Frost zu schützen.
- b) Die Anschlussleitung darf nicht durch Gebäudeteile überbaut oder durch Terrainaufschüttungen von mehr als 2.0 Metern überdeckt werden.
- c) Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- d) Private Wasserversorgungsnetze dürfen nicht mit dem öffentlichen Netz verbunden werden.
- e) Hausinstallationen, welche die Nutzung von Regenwasser zum Zweck haben (Grauwasseranlagen), sind von den mit dem öffentlichen Netz verbundenen Installationen zu trennen. Entsprechende Installationen sind der Gemeinde nach Fertigstellung zu melden.
- f) Nach der Fertigstellung erfolgt eine Installationskontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle. Die Kontrollgebühr geht zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft.

**Art. 24 Duldungs- und Auskunftspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft hat der Gemeinde den Zutritt für Kontrollzwecke zu gewähren und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann bei Bedarf zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen und Hausinstallationen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen oder vornehmen lassen.

**G. Bewilligungs- und Meldepflicht****Art. 25 Bewilligung**

Eine Bewilligung der Gemeinde ist notwendig für:

- a) Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen
- b) Ausführung, Änderung oder Erweiterungen von Hausinstallationen, sofern für diese ein ordentliches Baugesuch nötig ist.
- c) Vorübergehenden Wasserbezug
- d) Nutzung von privaten Quellen
- e) Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Hausinstallation

**Art. 26 Meldepflicht**

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft hat der Gemeinde vorgängig zu melden,
- a) wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll
  - b) wenn während mindestens 3 Monaten kein Wasser bezogen wird
  - c) wenn das Eigentum an der Liegenschaft ändert
  - d) wenn die Fertigstellung der Hausinstallation bevorsteht
- <sup>2</sup> Störungen und Wasserverluste an Hauptleitungen, Hydranten, Hausanschlussleitungen und Wassermessern sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

**H. Wassermessung****Art. 27 Grundsatz**

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der Wasserversorgung werden mit Wassermessern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

**Art. 28 Standort und Eigentum**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft den Standort des Wassermessers.
- <sup>2</sup> Der Wassermesser wird von der Gemeinde zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde.

**Art. 29 Auswechslung**

Die Gemeinde ist jederzeit zur Auswechslung des Wassermessers berechtigt.

**Art. 30 Nachprüfung**

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

**Art. 31 Erhebung des Wasserbezugs**

- <sup>1</sup> Der Zählerstand der Wassermesser wird durch die Gemeinde erhoben.
- <sup>2</sup> Bei Meldungen gemäss Art. 26 Bst. a-c erfolgt eine Zwischenerhebung des Zählerstands des Wassermessers.

**Art. 32 Vorübergehender Wasserbezug**

- <sup>1</sup> Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wassermesser ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die Gemeinde, welche diese Arbeiten inkl. Miete des Wassermessers in Rechnung stellt.
- <sup>2</sup> Das bezogene Wasser wird zum jeweils geltenden Tarif (Mengengebühr) verrechnet.

## I. Finanzierung

### Art. 33 Grundsätze

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen der Gemeinde als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- <sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der Gemeinde sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft wie folgt weiterbelastet:
- a) Erschliessungsbeiträge für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstücks an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde;
  - b) Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde
  - c) jährliche Grundgebühren
  - d) jährliche Mengengebühren
  - e) Gebühren für Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle) und besondere Dienstleistungen
- <sup>3</sup> Massgebend für die Beitrags- und Gebührenpflicht sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Beitrags- oder Gebührenerhebung; Miteigentum und Stockwerkeigentum werden gemäss ihrer Aufteilung beitrags- oder gebührenpflichtig.<sup>1</sup>
- <sup>4</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.
- <sup>5</sup> Die bisherige Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

### Art. 34 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Grund- und Mengengebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle), Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, alle im vorliegenden Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren durch eine Verfügung zu erheben.

### Art. 35 Erschliessungsbeiträge

- <sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft bzw. Baurechtnehmerschaft leistet der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag, wenn das Grundstück an die Anlagen der Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen werden kann.

---

<sup>1</sup> Fassung vom 10. Dezember 2025, in Kraft seit 29. Januar 2026.

<sup>2</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der in der Bauzone liegenden Grundstücksfläche.

### **Art. 36 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren richten sich nach den Belastungswerten gemäss SVGW (LU = Loading Unit).

<sup>2</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung der Belastungswerte.

<sup>3</sup> Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

<sup>4</sup> Wird bei einem späteren Um- oder Erweiterungsbau die Anzahl der Belastungswerte wieder erhöht, ist für die Belastungswerte, um welche vorher reduziert wurde, keine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>5</sup> Gemäss Art. 35 geleistete Erschliessungsbeiträge werden zinslos angerechnet.

### **Art. 37 Jährliche Wassergebühren**

<sup>1</sup> Die jährlichen Wassergebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Grundgebühr zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der Wasserversorgung auf der Basis der Grösse der Wasserzähler
- b) Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge

<sup>2</sup> Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge in Rechnung gestellt.

### **Art. 38 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der Anlagen der Wasserversorgung, die Anschlussgebühren nach erfolgter Installationskontrolle der Hausinstallation erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen und die Gebühren innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben, der vom Gemeinderat festgelegt wird.

### **Art. 39 Verwirkung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verwirkt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

### **Art. 40 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerschaften bzw. Baurechtnehmerschaften ihr Land nach Projekten, die sich auf die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

## **J. Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt die Grundeigentümerschaft oder Baurechtnehmerschaft den reglementarischen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der Gemeinde oder des Gemeinderates nicht nach, so kann zu deren Lasten die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

### **Art. 42 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann gemäss Enteignungsgesetz innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen sonstige Verfügungen der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 43 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000 bestraft.

<sup>2</sup> Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach Art. 82 Gemeindegesetz.

### **Art. 44 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wasserreglement vom 15. Juni 2000 wird aufgehoben.

### **Art. 45 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Liegt bei Inkrafttreten dieses Reglements für die Liegenschaft, in der sich der Wasseranschluss befindet, bereits eine rechtskräftige Einschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor, wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben, bei allen anderen nach dem vorliegenden Reglement.

<sup>2</sup> Die Rückflussverhinderung nach dem Wassermesser (Art. 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

**Art. 46 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2025.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:                      Der Verwalter:  
sig. Christoph Belser              sig. Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt mit Beschluss Nr. 291 vom 28. Juli 2025.

## Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

### 1. Erschliessungsbeiträge (Art. 35 Wasserreglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 15.00 pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche im Baugebiet.

### 2. Anschlussgebühren (Art. 36 Wasserreglement)

Der Anschlussgebühr richtet sich nach Belastungswerten gemäss SVGW und beträgt CHF 310.00 zzgl. MWST pro SVGW-Wert (LU = Loading Unit).

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0.1 Liter pro Sekunde. Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Momentbelastung der Infrastrukturen der Wasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge. In der Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten aufgeführt.	
WC-Spülkasten	1
Waschtisch, Waschrinne, Bidet, Coiffeurbrause (kalt und warm)	2
Haushaltgeschirrspülmaschine	1
Haushaltwaschautomat	2
Entnahmemarmatur für Balkon (nur kalt)	2
Dusche, Spülbecken, Waschtrog, Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss, (warm und kalt)	4
Urinoir-Spülung automatisch	3
Badewanne	6
Entnahmemarmatur für Garten und Garage (nur kalt)	5
Für Löschvorrichtungen (Sprinkleranlagen, Löschposten) gilt die Umrechnung: 0.3 l/s = 1 LU <sup>2</sup>	
Für andere Anschlüsse gilt die Umrechnung: 0.1 l/s = 1 LU	

### 3. Jährliche Wassergebühren (Art. 37 Wasserreglement)

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr gemäss beträgt:

- CHF 100.00 pro Wasser-Zähler NW 20
- CHF 200.00 pro Wasser-Zähler NW 25
- CHF 400.00 pro Wasser-Zähler NW 32
- CHF 600.00 pro Wasser-Zähler NW 40
- CHF 800.00 pro Wasser-Zähler NW 50

<sup>2</sup> Die Mengengebühr beträgt CHF 1.10 zzgl. MWST pro m<sup>3</sup> Wasser.

### 4. Bewilligungen inkl. Installationskontrolle/Besondere Dienstleistungen (Art. 23 Abs. 2 lit. f Wasserreglement)

<sup>1</sup> Die Bewilligungen (inkl. Installationskontrolle) werden wie folgt in Rechnung gestellt (jeweils zzgl. MWST):

- Bis 15 LU: CHF 50.00
- 16 - 30 LU: CHF 250.00
- 31 - 200 LU: CHF 500.00
- Ab 201 LU: CHF 1'000.00

<sup>2</sup> Die besonderen Dienstleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Ergänzung vom 10. Dezember 2025, in Kraft seit 29. Januar 2026.